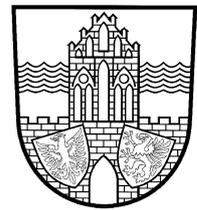


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An
Fraktion DIE LINKE
Herrn Axel Krumrey
Mitglied des Kreistages

über Büro Kreistag
nachrichtlich an alle Mitglieder

Nebenstelle:

Dezernat: LR
Amt: Beteiligungsmanagement
Bearbeiter(in): Herr Czeslick
Zimmer-/Haus-Nr.: 431/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3120
Telefax: 03984 70-2099
E-Mail: frank.czeslick@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	14.04.2022		10.05.2022

Nachfrage zur Barrierefreiheit der Bushaltestellen (AF/065/2022)

Sehr geehrter Herr Krumrey,

Zum 01.01.2013 trat eine Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Kraft, die in § 8 Abs. 3 PBefG die Aufgabenträger verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen (NVP) die Belange von mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Von dieser Frist kann gemäß § 8 Abs. 3 PBefG nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Darüber hinaus bestimmt § 62 Abs. 2 PBefG, dass die Länder, soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, den in § 8 Abs. 3 PBefG genannten Zeitpunkt der Zielerreichung abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen können, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen. Die Formulierung im PBefG begründet also zunächst einen Planungsauftrag an die Aufgabenträger mit Berücksichtigungsgebot im Nahverkehrsplan.

Der Landkreis Uckermark erarbeitete mit dem Konzept zur Barrierefreiheit im ÖPNV ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung im Nahverkehrsplan. Das bedeutet zunächst nicht, dass zwangsläufig alle Einrichtungen des ÖPNV bis 2022 barrierefrei sein müssen. Die Schaffung von "Barrierefreiheit" ist vielmehr als Prozess zu verstehen. Hier gilt es Prioritäten zu setzen, Stufenlösungen zu realisieren sowie ggf. (zeitweise) Ausnahmen zu begründen. Neben dem barrierefreien Zugang zu Haltestellen und Fahrzeugen sollten auch barrierefreie Informationen zur Nutzung des ÖPNV und der barrierefreie Aufenthalt in den Fahrzeugen im Nahverkehrsplan Berücksichtigung finden. Das Barrierefreiheitskonzept wurde am 10.03.2021 im

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Kreistag beschlossen und definiert entsprechende Ausnahmeregelungen und gibt den Baulastträgern Empfehlungen.

Wie viele Bushaltestellen gibt es im Landkreis Uckermark?

Wie viele dieser Haltestellen sind noch nicht barrierefrei aus- bzw. umgestaltet?

In der Uckermark gibt es 1.821 Haltestellenmasten. Davon werden 72 der Kategorie A zugeordnet, 59 der Kategorie B und 1.690 der Kategorie C. Die Uckermark ist der flächengrößte Landkreis im Land Brandenburg. Auf Grund seiner Weitläufigkeit befindet sich ein Großteil der Haltestellen in der peripheren Fläche. Diese Haltestellen werden u.a. auf Grund einer geringen Nutzernachfrage überwiegend der Kategorie C zugeordnet. Die derzeitigen Haltestellen der Kategorie A und B befinden sich vorrangig in den vier Mittelzentren und den Verwaltungsstandorten sowie Orten der Grundversorgung und sind bereits weitestgehend barrierefrei. Da es seitens der Gesetzgebung keine eindeutige Definition zur Herstellung der Barrierefreiheit gibt und sich der Großteil der Haltestellen vorrangig in Trägerschaft der Kommunen befinden, kann über die Anzahl der bereits ausgebauten Haltestellen keine exakte Aussage getroffen werden.

Wie viele dieser Bushaltestellen befinden sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises, wie viele in der Baulastträgerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und wie viele in der Baulastträgerschaft Dritter (z.B. Verkehrsunternehmen)?

Eine explizite Aufstellung der Zugehörigkeit nach Baulastträgern steht uns derzeit nicht zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem VBB wird an einem Haltestellenprogramm gearbeitet in welchem alle Haltestellen sowie deren Zustand und Trägerschaft hinterlegt sind. Gegenwärtig kann dieses Programm jedoch keine Gesamtübersichten ausgeben.

Stellt der Landkreis den Baulastträger*innen eine finanzielle Unterstützung zur barrierefreien Umgestaltung ihrer Haltestellen zur Verfügung? Falls ja: In welcher Höhe und zu welchen Konditionen?

Zur Unterstützung der Kommunen wurde im Januar 2017 die Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr beschlossen. Hier stehen jährlich 100.000 €, insbesondere für die Umsetzung von Bauprojekten in die Barrierefreiheit von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV, zur Verfügung. Auch das Land Brandenburg investiert insgesamt 48 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2022 in die Barrierefreiheit. Am 13. Dezember 2017 wurde daher u.a. das fünfte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes sowie die fünfte Änderung der ÖPNV-Finanzierungsvereinbarung verabschiedet. Auf den Landkreis Uckermark entfallen daraus ca. 65.000 € für das Jahr 2017 und ca. 125.000 € auf die Folgejahre 2018 bis 2022. Fraglich ist derzeit, ob das Land auch für die folgenden Jahre Mittel für die Herstellung der Barrierefreiheit zur Verfügung stellt. Grundsätzlich wird jährlich im Kreisausschuss über die Investrichtlinie und die Gewährung von Förderungen berichtet.

Da die Mittel der oben benannten Richtlinie begrenzt sind, stehen prioritär die Umsetzung von innovativen Bauprojekten in die Barrierefreiheit von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV im Vordergrund, wie zum Beispiel P+R-Anlagen bei Bahnhöfen, Überdachungen an den Haltestellen und der Barrierefreie Zugang an Haltestellen in der Nähe von Kita-Standorten, Krankenhäusern etc.

Die Zuwendungsvoraussetzungen wurden im § IV der Förderungsrichtlinie von Investitionen festgesetzt und werden als Projekt- und Fehlbedarfsfinanzierung im Erstattungsprinzip gewährt (§ V der Richtlinie).

Welche Maßnahmen sind im Nahverkehrsplan und darüber hinaus vorgesehen, um die Barrierefreiheit der Haltestellen perspektivisch zu gewährleisten?

Um die Barrierefreiheit der Haltestellen perspektivisch zu gewährleisten, wurden im Nahverkehrsplan einige Maßnahmen festgesetzt.

Der Maßnahmenplan weist eine kurzfristige und mittel- bis langfristige Umsetzung aus. Bis 2024 erscheint es möglich, bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen auf deren Barrierefreiheit zu achten, diese vorrangig auf den Linien der Netzebenen Hauptnetz I und II sowie Stadtverkehre einzusetzen und eine barrierefreie Gestaltung der Zugangsstellen der Haltestellenkategorie A und B sowie wichtiger Haltestellen der Kategorie C zu gewährleisten. Nach 2024 sollten barrierefreie Fahrzeuge auch auf den Linien des Ergänzungsnetzes verkehren und die barrierefreie Gestaltung der Zugangsstellen der Kategorie C auszuweiten.

Für Fragen stehen Ihnen meine MitarbeiterInnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk